



Wasserversorgungs-Genossenschaft
Hildisrieden und Umgebung

Gebührenordnung zum Wasserversorgungsreglement

der

Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung

vom 31.08.2021

1. Betriebsgebühren	2
Artikel 1 Normalbezug	2
Artikel 2 Wasserbezug ab Hydrant	2
2. Anschlussgebühren.....	2
Artikel 3 Neubauten	2
Artikel 4 Ersatzbauten	2
Artikel 5 Erweiterungen, Umbau- und Ausbauten	2
Artikel 6 Neuanschluss von bestehenden Objekten	3
Artikel 7 Schlussrechnung und Akontozahlung	3
Artikel 8 Bauwasserverbrauch	3

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung erlässt gestützt auf Art. 53 des Wasserversorgungsreglements folgende Gebührenordnung:

1. Betriebsgebühren

Gemäss Artikel 54 des Wasserversorgungsreglements sind die Ansätze für die jährlichen Betriebsgebühren wie folgt festgelegt:

Artikel 1 Normalbezug

- | | | |
|--|-----|-------|
| - Wasserpreis ab Leitungsnetz pro m ³ | Fr. | 1.30 |
| - Grundgebühr pro Wohn-/Bezugseinheit | Fr. | 35.00 |

Artikel 2 Wasserbezug ab Hydrant

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Wasserpreis pro m ³ | Fr. | 1.50 |
| - Grundgebühr
(alle Preise exkl. Mwst) | Fr. | 50.00 |

2. Anschlussgebühren

Gemäss Artikel 55 des Wasserversorgungsreglements sind die Ansätze für die Anschlussgebühren wie folgt festgelegt:

Artikel 3 Neubauten

Der Ansatz für die Berechnung der Anschlussgebühr beträgt 1.75% der Schätzungssumme der Kant. Gebäudeversicherung Luzern (zuzügl. Mwst).

Artikel 4 Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten errechnet sich die Anschlussgebühr aus der Differenz des bisherigen (altes Objekt) zum neuen Versicherungswert der Kant. Gebäudeversicherung Luzern mit dem Ansatz gemäss Art. 3.

Artikel 5 Erweiterungen, Umbau- und Ausbauten

Bei Erweiterungen, Umbau- und Ausbauten, inkl. Anbau Garage, Carport, Wintergarten, Swimmingpool etc. dienen die wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Kant. Gebäudeversicherung Luzern als Basis zur Berechnung der Anschlussgebühr.

Es wird keine Anschlussgebühr erhoben, wenn ausschliesslich Gartenarbeiten (exkl. Swimmingpool), wärmetechnische Verbesserungen der Gebäudehülle oder die Installation einer Photovoltaikanlage vorgenommen werden.

Die Bestimmung der Anschlussgebühr für Pools erfolgt auf der Basis der Bausumme.

Artikel 6 Neuanschluss von bestehenden Objekten

Beim Neuanschluss von bestehenden Objekten (Gebäuden, Liegenschaften) gilt der aktuelle Versicherungswert der Kant. Gebäudeversicherung Luzern mit dem Ansatz gemäss Art. 3.

Artikel 7 Schlussrechnung und Akontozahlung

Bei Neu- und Ersatzbauten wird nach Erteilung der Baubewilligung eine Akontozahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung der Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung der Kant. Gebäudeversicherung Luzern vorgenommen.

Artikel 8 Bauwasserverbrauch

In der Anschlussgebühr ist in der Regel der Wasserverbrauch während der Bauphase enthalten.

In ausserordentlichen Fällen, wenn zum Beispiel der Wasserverbrauch während der Bauphase im Bezug auf die künftigen Anschlussgebühren unverhältnismässig hoch ist, kann der Verbrauch während der Bauphase separat verrechnet werden.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung.

6024 Hildisrieden, 31. August 2021

**Wasserversorgungs-Genossenschaft
Hildisrieden und Umgebung**

Josef Disler
Präsident

Albert Wyss
Aktuar